

## Erforderliche Schritte nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses

### Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

#### 1. Benachrichtigung der Preisträger:innen und Beteiligten:

- Der/die Gewinner:in, sowie eventuell alle weiteren Preisträger:innen, sind vom Preisgericht **unverzüglich** (in der Regel telefonisch durch den/die Vorsitzende:n) zu benachrichtigen.
- Alle weiteren teilnehmenden Büros sowie die Kammer der Ziviltechniker:innen werden von der Verfahrensorganisation **kurzfristig** (in der Regel per Mail noch am Abend der Entscheidung) über das Ergebnis des Wettbewerbs in Kenntnis gesetzt.

#### 2. Schriftliche Mitteilung über den Wettbewerbsentscheid:

Der/die Auftraggeber:in muss eine **schriftliche Mitteilung über den Wettbewerbsentscheid** ehestmöglich (spätestens binnen 8 Tagen) an alle Teilnehmenden und die kooperierende Länderkammer versenden.

Inhalt der Mitteilung:

- a) Preisgerichtsprotokoll, ev. mit Modellfotos
- b) Vollständige Verfasser:innenliste mit gesonderter Nennung der Preisträger:innen
- c) Dauer und Ort der Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

#### 3. Präsentation der Ergebnisse:

Die Wettbewerbsergebnisse sollen der Öffentlichkeit und der Presse im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung nach Ablauf der Anfechtungsfrist vorgestellt werden. Diese Frist beginnt am nächstfolgenden Tag nach der Übermittlung des Protokolls und beträgt im Falle elektronischer Bereitstellung bzw. Übermittlung der Mitteilung 10 Tage, sofern die Mitteilung in anderer Form erfolgte, 15 Tage.

#### 4. Veröffentlichung im Internet (auf [www.architekturwettbewerb.at](http://www.architekturwettbewerb.at)):

Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, binnen vier Wochen nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten eine frei zugängliche Veröffentlichung im Internet einzurichten.

Inhalt der Veröffentlichung:

- Wettbewerbsarbeiten
- Ausschreibungstext
- Preisgerichtsprotokoll samt Verfasser:innenliste

Die Verfasser:innen der Wettbewerbsarbeiten sind bei jeder Veröffentlichung vollständig zu nennen. Die Veröffentlichung etwaiger von der Beurteilung ausgenommener Wettbewerbsarbeiten ist unzulässig.

## **Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten**

### 1. Durchführung der Ausstellung

Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses eine Ausstellung aller beurteilten Wettbewerbsarbeiten unter voller Namensnennung aller projektbeteiligten Personen durchzuführen.

Die Ausstellung etwaiger von der Beurteilung ausgeschiedener Wettbewerbsarbeiten ist unzulässig. Der Ort der Ausstellung soll der Art und dem Umfang der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein.

Das Protokoll des Preisgerichts muss in der Ausstellung aufliegen.

### 2. Zeitrahmen für die Ausstellung

- Die Ausstellung soll unmittelbar nach Ablauf der Anfechtungsfrist erfolgen. Diese Frist beginnt am nächstfolgenden Tag nach der Benachrichtigung der Teilnehmenden. Erfolgt diese auf elektronischem Weg, beträgt die Frist zehn Tage, ansonsten 15 Tage.
- Die Ausstellung sollte nach Möglichkeit 14 Tage dauern.

## **Erläuterungen:**

Einer der Grundsätze des Architekturwettbewerbs ist, dass die Anonymität der Wettbewerbsarbeiten bis zur abschließenden Entscheidung des Preisgerichts gegenüber dem/der Auftraggeber:in, der Vorprüfung und den Mitgliedern des Preisgerichts zu garantieren ist. (Art II Z 6 WSA 2010)

Das Preisgericht ist verpflichtet, vor Aufhebung der Anonymität der teilnehmenden Architekt:innen eine Wettbewerbsentscheidung durch eindeutige Ermittlung der Preisträger:innen- und nachrückenden Projekte herbeizuführen. (§ 4 Z 6 WOA 2010)

## **Der Architekturwettbewerb endet mit der Entscheidung des Preisgerichts, der Zuerkennung von Preisen und Aufwandsentschädigungen und der Aufhebung der Anonymität der teilnehmenden Architekt:innen.**

Im Anschluss daran hat die **Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses** in der oben detailliert ausgeführten Art und Weise innerhalb der genannten Fristen zu erfolgen.

Nach der Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses an die Preisträger:innen und Teilnehmer:innen besteht grundsätzlich **keinerlei Verpflichtung zum Stillschweigen über das Wettbewerbsergebnis**. Die WOA enthält allerdings spezifische Vorgaben betreffend die Information der Öffentlichkeit und der Presse (§ 21 Z 4 WOA 2010) sowie die Veröffentlichung im Internet (§ 21 Z 5 WOA 2010). Begründete Wünsche von Seiten der Ausloberin / des Auslobers hinsichtlich einer Sperrfrist bzgl. der Veröffentlichung, insbesondere der Bekanntgabe des Siegerprojekts, sollten im Zuge der Preisgerichtssitzung definiert und den Teilnehmenden mitgeteilt werden.

Im Anschluss an die Mitteilung des Wettbewerbsergebnisses steht den Wettbewerbsteilnehmer:innen das Recht zu, dieses anzufechten. Im Rahmen eines Realisierungswettbewerbs kann die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren angefochten werden, während im Falle eines Ideenwettbewerbs die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes oder anderer Zahlungen Gegenstand der Anfechtung sein kann. Die Anfechtungsfrist beginnt am Tag nach der Benachrichtigung der Teilnehmenden und beträgt bei elektronischer Bereitstellung bzw. Übermittlung der Mitteilung 10 Tage; erfolgt die Mitteilung in anderer Form, beträgt die Frist 15 Tage.

Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Anfechtungsfrist nach Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses und Übermittlung des Preisgerichtsprotokolls an die am Wettbewerb Teilnehmenden wird das Ergebnis von Wettbewerben, die dem Bundesvergabegesetz unterliegen, definitiv. (§ 13 Z 4 WOA 2010)

Um etwaige Probleme zu vermeiden, ist es ratsam, die weiteren Verfahrensschritte (Beginn des Verhandlungsverfahrens) erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist für das Protokoll einzuleiten. Dies ist frühestens 10 bzw. 15 Tage nach dem Tag der Protokollbereitstellung möglich.